

Beschlussempfehlungen und Berichte**des Petitionsausschusses****zu verschiedenen Eingaben****Inhaltsverzeichnis**

1.	17/4419	Kommunale Angelegenheiten	IM	13.	17/4659	Verkehr	VM
2.	17/4420	Kommunale Angelegenheiten	IM	14.	17/4662	Kommunale Angelegenheiten	IM
3.	17/4421	Kommunale Angelegenheiten	IM	15.	17/4727	Kommunale Angelegenheiten	IM
4.	17/4424	Kommunale Angelegenheiten	IM	16.	17/4780	Kommunale Angelegenheiten	IM
5.	17/4428	Kommunale Angelegenheiten	IM	17.	17/4782	Integration	SM
6.	17/4430	Kommunale Angelegenheiten	IM	18.	17/4785	Allgemeine Finanz- politik und öffentliche Finanzwirtschaft	KM
7.	17/4432	Kommunale Angelegenheiten	IM	19.	17/4816	Öffentliche Sicherheit und Ordnung	MWK
8.	17/4433	Kommunale Angelegenheiten	IM	20.	17/4844	Verkehr	VM
9.	17/4614	Kommunale Angelegenheiten	IM	21.	17/4870	Schulwesen	KM
10.	17/4617	Landwirtschaft	MLR	22.	17/4906	Belange von Menschen mit Behinderung	SM
11.	17/4630	Kommunale Angelegenheiten	IM	23.	17/4907	Wahlen und Abstimmungen	IM
12.	17/4631	Kommunale Angelegenheiten	IM	24.	17/4964	Landwirtschaft	MLR
				25.	17/5004	Bausachen	UM

1. Petition 17/4419 betr. Gräberliste, Friedhof Badenweiler**I. Gegenstand der Petition**

Der Petent bittet um Prüfung zum Vollzug des § 5 Absatz 1 des Gräbergesetzes durch die Gemeinde Badenweiler in Bezug auf die Ergänzung und Fortschreibung der Gräberliste für den dortigen Soldatenfriedhof.

Der Petent nimmt dabei Bezug auf eine an die Gemeinde gerichtete Eingabe aus dem Jahr 2023 und einen daraus entstandenen Schriftwechsel, in dessen Verlauf vonseiten der Gemeinde mehrfach auf andere Stellen verwiesen worden sei. In dem gesamten Vorgang geht es, soweit ersichtlich, um den Wunsch des Petenten, insgesamt elf im Ersten Weltkrieg gefallene oder an den Folgen erlittener Gesundheitsschädigungen verstorbene Soldaten in die Gräberliste des Soldatenfriedhofs in Badenweiler aufzunehmen.

II. Sachverhalt

In der Sache ist dem Anliegen des Petenten dadurch Rechnung getragen, dass alle von ihm genannten Verstorbenen ausweislich einer im Staatsarchiv Ludwigsburg befindlichen Ausfertigung vom 5. Januar 1954 in der für den Soldatenfriedhof Badenweiler geführten Gräberliste aufgenommen sind. Auch die Zuständigkeitsfrage ist dahingehend geklärt, dass die Gemeinde Badenweiler nach dem Gräbergesetz und der Gräber-Zuständigkeitsverordnung für das Führen von Gräberlisten und deren Fortschreibung zuständig ist.

III. Rechtliche Würdigung

Bei den genannten Grabstätten handelt es sich um Gräber, die unter das Gesetz über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft (Gräbergesetz) fallen. Daraus ergibt sich nach § 5 Absatz 1 des Gräbergesetzes auch die Verpflichtung, über die entsprechenden Gräber Listen zu führen und diese fortzuschreiben und zu ergänzen. § 12 Absatz 1 des Gräbergesetzes besagt, dass die Aufgaben nach diesem Gesetz die nach dem jeweiligen Landesrecht zuständigen Stellen übernehmen. Für das Land ist in § 1 Absatz 1 der Gräber-Zuständigkeitsverordnung bestimmt, dass die zuständigen Behörden für die Feststellung der Gräber, den Nachweis in Gräberlisten und die Fortschreibung der Gräberlisten die jeweiligen Gemeinden sind.

Die von dem Petenten begehrte Prüfung des Sachverhalts ergibt, dass die von ihm benannten verstorbenen Soldaten des Ersten Weltkriegs bereits ordnungsgemäß in der für den Soldatenfriedhof Badenweiler geführten Gräberliste aufgeführt sind. Die Zuständigkeit für das Führen dieser Liste obliegt der Gemeinde Badenweiler.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird für erledigt erklärt.

Berichterstatte(r)in: Achterberg

2. Petition 17/4420 betr. Gräberliste, Friedhof Neuenburg am Rhein**I. Gegenstand der Petition**

Der Petent bringt vor, dass das Grab eines Verstorbenen laut Auskunft der Stadt Neuenburg am Rhein nicht existent sei, obwohl das Grab auf der Gräberliste vom 4. Januar 1954 gelistet ist. Bezug nimmt der Petent auf sein Schreiben vom 1. Januar 2024, welches er direkt an die Stadtverwaltung richtete. Die daraufhin von der Stadt erteilte Auskunft, dass sie dazu keine Unterlagen besäße, könne er nicht nachvollziehen.

Der Petent bittet hierzu um Prüfung.

II. Sachverhalt

Die Stadt Neuenburg am Rhein teilt zu dem Sachverhalt mit, dass zu der Anfrage des Petenten vom 1. Januar 2024 zum damaligen Zeitpunkt keine Informationen im Friedhofsarchiv über den Verstorbenen gefunden werden konnten. Im September 2025 erhielt die Stadt Neuenburg am Rhein eine weitere Anfrage zu dem Verstorbenen und konnte daraufhin Dokumente im Stadtarchiv ausfindig machen. Laut der Friedhofskartei war der Verstorbene in Feld A, Reihe X, Grabnummer 151 auf dem Friedhof in Neuenburg am Rhein bestattet. Wann das Grab aufgelöst wurde, kann nicht mehr rekonstruiert werden. Das Nutzungsrecht an der Ruhestätte wurde 1977 von einer anderen Familie gekauft und direkt der erste Angehörige dort bestattet.

Ausweislich der vom Petenten genannten Fundstelle in den Beständen des Staatsarchivs Ludwigsburg war der Verstorbene in der von der Stadt Neuenburg am Rhein geführten Gräberliste zwar zunächst enthalten, kurze Zeit später aber mit der Begründung gestrichen worden, dass es sich nicht um ein Kriegsgrab handele. Der Verstorbene war nach den von der Stadt Neuenburg ermittelten und vorgelegten Archivalien im Juli 1945, also nach Kriegsende, in Folge eines Arbeitsunfalls in einem Zimmereibetrieb ums Leben gekommen.

III. Rechtliche Würdigung

Die vom Petenten angeführte Grabstätte wäre unter Würdigung der im Petitionsverfahren vorgelegten Unterlagen auch nach heutiger Rechtslage kein Grab, das unter das Gesetz über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft (Gräbergesetz) fällt. Insbesondere fehlt es an jedem Hinweis, dass der Verstorbene kriegsfolgenbedingt verstorben ist.

Da die Grabstätte des Verstorbenen bereits in der von dem Petenten benannten Ausfertigung eine Gräberliste aus dem Jahr 1954 gestrichen war, ist die dem Petenten am 12. Februar 2024 erteilte Auskunft nicht zu beanstanden, dass es über die aufgelöste Grabstätte, jedenfalls in den aktuellen Datenbeständen der Stadt, keine Unterlagen mehr gibt.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird für erledigt erklärt.

Berichterstatte(r)in: Achterberg

3. Petition 17/4421 betr. Kriegsgräber, Hauptfriedhof Freiburg**I. Gegenstand der Petition**

Der Petent bringt vor, dass auf dem Hauptfriedhof der Stadt Freiburg im Breisgau russische Kriegsgefangene des Ersten Weltkriegs bestattet seien. Insgesamt soll es sich um 50 Personen handeln. Der Petent gibt Namen und Daten zu 40 Personen an.

Der Petent bittet hierzu um Prüfung, ob die zuständige Behörde die Grabstätten der Bestatteten entsprechend der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Gräbergesetz (GräbVwV) auf dem Hauptfriedhof Freiburg gekennzeichnet hat.

II. Sachverhalt

Laut Auskunft des Eigenbetriebs Friedhöfe der Stadt Freiburg im Breisgau sind die in der Petition benannten Personen nicht in den Gräberdaten vorhanden. Der Eigenbetrieb Friedhöfe hat das Stadtarchiv Freiburg gebeten, Nachforschungen zu betreiben und erhielt folgende Auskunft:

Die benannten Personen sind auf den Kriegsgräberfeldern 60 bis 64 auf dem Hauptfriedhof Freiburg im Zeitraum 1915 bis 1918 bestattet worden. Diese wurden durch Fliegerbomben im Zweiten Weltkrieg zerstört, zudem wurden auf diesen Grabfeldern Opfer des Zweiten Weltkrieges bestattet. 1956 wurden die Grabfelder einheitlich neugestaltet, wobei individuelle Grabzeichen entfernt und durch Namenstafeln ersetzt wurden. Über vormalige Grabmale der russischen Kriegsgefangenen des Ersten Weltkrieges liegen der Stadtverwaltung Freiburg keine Informationen vor.

III. Rechtliche Würdigung

Die vom Petenten angeführten Grabstätten würden, wenn sie noch existierten, grundsätzlich unter das Gesetz über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft (Gräbergesetz) fallen. Dann würde auch § 5 Absatz 3 GräbG Anwendung finden, der besagt, dass die Länder Gräber, welche auf ihrem Gebiet liegen, erhalten müssen. Außerdem wären dann den Vorgaben der GräbVwV entsprechende Grabzeichen anzubringen. Da die Gräber aber durch Kriegsfolgen untergegangen sind, kommen diese Regelungen nicht zur Anwendung.

Die von dem Petenten begehrte Prüfung des Sachverhalts ergibt, dass es sich bei den Grabstätten der genannten Personen um durch äußere Umstände nicht mehr existierende Grabstätten handelt. Die Vorgaben der GräbVwV zur Anbringung von Grabzeichen kann deshalb in der Folge keine Anwendung finden.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird für erledigt erklärt.

Berichterstatte(r)in: Achterberg

4. Petition 17/4424 betr. Gräberverzeichnis, Friedhof Bruchsal**I. Gegenstand der Petition**

Der Petent bringt vor, dass auf dem städtischen Friedhof in Bruchsal russische Kriegsgefangene des Ersten Weltkriegs bestattet seien. Diese Kriegsgefangenen seien aber nicht in dem von der Stadt Bruchsal nach § 5 Absatz 1 Gräbergesetz (GräbG) zu führenden Gräberverzeichnis aufgeführt.

Der Petent bittet um Prüfung, wie die zuständige Behörde das Gräberverzeichnis nach § 5 Absatz 1 GräbG fortgeschrieben und erweitert hat bzw. fortschreibt und erweitert.

II. Sachverhalt

Die Stadt Bruchsal gibt nach Durchsicht des Gräberverzeichnisses, sowie nach der ihr vorliegenden historischen Friedhofsunterlagen an, dass keine Hinweise russische Kriegsgefangene des Ersten Weltkrieges zu finden sind, welche auf dem städtischen Friedhof Bruchsal bestattet sind. Entsprechende Einträge seien im Gräberverzeichnis nicht vorhanden.

Nach Auskunft der Stadtverwaltung wird das Gräberverzeichnis fortlaufend gepflegt und bei neuen gesicherten Erkenntnissen entsprechend ergänzt. Sollte es künftig belastbare neue Hinweise auf bislang nicht erfasste Kriegsgräber geben, würde die Stadtverwaltung diese im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben prüfen und das Verzeichnis gegebenenfalls entsprechend fortschreiben.

III. Rechtliche Würdigung

Die vom Petenten angeführten Grabstätten wären Gräber, die grundsätzlich unter das Gesetz über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft (Gräbergesetz) fallen.

Als zuständige Behörden sind nach der Verordnung der Landesregierung und des Innenministeriums über Zuständigkeiten nach dem Gräbergesetz (Gräber-Zuständigkeitsverordnung) vom 5. März 2002 für die Feststellung der Gräber, den Nachweis in Gräberlisten und die Fortschreibung der Gräberlisten im Land die Gemeinden bestimmt. Danach ist die Stadt Bruchsal zuständig für die Feststellung der Gräber, den Nachweis in Gräberlisten und die Fortschreibung der Gräberlisten, für die auf ihrem Gebiet liegenden Gräber, die unter das Gräbergesetz fallen. Dieser Verpflichtung ist die Stadt auch im Falle der in der Petitionsschrift genannten Grabstätten insofern nachgekommen, dass sie keine Hinweise auf den vom Petenten vorgebrachten Sachverhalt feststellen konnte. Auf dem städtischen Friedhof Bruchsal sind nach Auskunft der zuständigen Behörde keine Grabstätten russischer Kriegsgefangener des ersten Weltkrieges zu finden. In der Folge war die Erfassung in den Gräberlisten, sowie die Fortschreibung derer Gräberlisten nicht angezeigt.

Die von dem Petenten begehrte Prüfung des Sachverhalts ergibt, dass sich keine Hinweise auf Grabstätten russischer Kriegsgefangener des Ersten Weltkrieges auf dem städtischen Friedhof in Bruchsal finden lassen. Eine entsprechende Erfassung in den Gräberlisten nach § 5 Absatz 1 GräbG ist daher nicht möglich.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird für erledigt erklärt.

Berichterstatte(r)in: Achterberg

5. Petition 17/4428 betr. Ruherechtsentschädigung nach dem Gräbergesetz, Friedhof Breitnau

I. Gegenstand der Petition

Der Petent bringt vor, dass auf dem Friedhof Breitnau das Grab des am 12. Oktober 1893 geborenen und am 10. November 1916 Verstorbenen zu finden sei. Dieser sei Soldat im Ersten Weltkrieg gewesen.

Der Petent bittet um Prüfung, ob die zustehende Ruherechtsentschädigung für die Grabstätte vom Friedhofsträger verwendet wird, und ob die Grabstätte durch die zuständige Behörde regelmäßig erhalten, gepflegt und instandgesetzt wurde.

II. Sachverhalt

Die Gemeinde Breitnau unterhält auf dem Friedhof in Breitnau eine Kriegsgräberstätte. Auf dieser liegt auch die Grabstätte des Verstorbenen, geboren 12. Oktober 1893, gestorben 10. November 1916. Die Grabstätte wird durch die Gemeinde Breitnau dauerhaft erhalten, gepflegt und bei Bedarf instandgesetzt.

III. Rechtliche Würdigung

Die vom Petenten angeführte Grabstätte fällt unter das Gesetz über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft (Gräbergesetz – GräbG). Nach § 5 Absatz 3 GräbG muss die Gemeinde die Grabstätten dauerhaft erhalten. Dieser Verpflichtung kommt die Gemeinde Breitnau auch nach.

Ob der Gemeinde als Friedhofsträger eine Ruherechtsentschädigung gewährt wird und wie diese gegebenenfalls verwendet wurde, ist in diesem Zusammenhang unerheblich. Nach § 3 des Gräbergesetzes sind dem Eigentümer eines Grundstücks durch das Vorhandensein von Kriegsgräbern entstehende Vermögensnachteile zu erstatten, wie etwa entgangene Einnahmen für die Nutzung von Gräbern, die durch das dauernde Ruherecht nicht anderweitig vergeben werden können. Die Ruherechtsentschädigung dient damit nicht dem Ersatz von Aufwendungen zur Erhaltung einzelner Grabstätten. Für die Erhaltung, Pflege und Instandsetzung von Kriegsgräbern wird die Gemeinde auf andere Weise, nämlich durch die Gewähr-

ung von Pauschalen nach § 10 des Gräbergesetzes finanziell unterstützt.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird für erledigt erklärt.

Berichterstatte(r)in: Achterberg

6. Petition 17/4430 betr. Einebnung einer Grabstätte, Friedhof Denzlingen

I. Gegenstand der Petition

Der Petent bringt vor, dass die Grabstätte des am 31. Mai 1904 geborenen und am 2. Februar 1945 Verstorbenen 1979 eingeebnet worden sei, obwohl die Grabstätte unter das Gräbergesetz (GräbG) gefallen sei und der Friedhofsträger, die Gemeinde Denzlingen im Landkreis Emmendingen, eine Ruherechtsentschädigung erhalten hätte. Das Grab sei nach § 5 Absatz 1 GräbG in die Gräberliste der Gemeinde Denzlingen eingetragen und hätte demnach erhalten bleiben müssen.

Der Petent bittet um Prüfung, weshalb die zuständige Gemeinde die Grabstätte eingeebnet und damit das gesetzlich geschützte Ruherecht des Verstorbenen verletzt hat.

II. Sachverhalt

Bei der Grabstätte des Verstorbenen handelte es sich laut Auskunft der zuständigen Gemeinde Denzlingen um ein privat gepflegtes Kriegsgrab. Da niemand für die weitere Übernahme der Nutzungsrechte zur Verfügung stand, wurde die Grabstätte nach Absprache mit dem Regierungspräsidium Stuttgart aufgelöst und eingeebnet.

III. Rechtliche Würdigung

Die vom Petenten angeführte Grabstätte ist ein Grab, welches nicht unter das Gesetz über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft (Gräbergesetz) fällt.

Als ein nicht aus öffentlichen Mitteln gepflegtes Grab, waren die entsprechenden Regelungen des Gräbergesetzes auf die Grabstätte nach dem Gräbergesetz, ungeachtet der Todesumstände, nicht anzuwenden.

Die von dem Petenten begehrte Prüfung des Sachverhalts ergibt, dass es sich bei der Grabstätte des Verstorbenen um ein privat gepflegtes und zwischenzeitlich aufgelöstes Grab handelt, welches nicht unter den Anwendungsbereich des Gräbergesetzes fällt.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird für erledigt erklärt.

Berichterstatte(r)in: Achterberg

7. Petition 17/4432 betr. Gräberverzeichnis, Friedhof Maichingen**I. Gegenstand der Petition**

Der Petent bittet um Prüfung, ob das Grab des am 8. Oktober 1897 geborenen und am 15. Juni 1919 verstorbenen, auf dem Alten Friedhof Maichingen bestatteten Verstorbenen im Gräberverzeichnis der Stadt Sindelfingen aufgenommen ist.

II. Sachverhalt

Die Stadt Sindelfingen teilt mit, dass sich die Grabstätte des Verstorbenen auf dem Alten Friedhof Maichingen befindet und auch in der von der Stadt geführten Gräberliste aufgelistet ist.

III. Rechtliche Würdigung

Die vom Petenten angeführte Grabstätte fällt unter das Gesetz über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft (Gräbergesetz). Der Verpflichtung nach § 5 Absatz 1 des Gräbergesetzes entsprechend wird die Grabstätte im Gräberverzeichnis der Stadt Sindelfingen geführt.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird für erledigt erklärt.

Berichterstatlerin: Achterberg

8. Petition 17/4433 betr. Gräberverzeichnis, Friedhof Schwendi

Der Petent bringt vor, dass auf dem Friedhof der Gemeinde Schwendi im Landkreis Biberach ein Soldat aus dem Ersten Weltkrieg bestattet liege, welcher aus Stralsund überführt wurde. Der Verstorbene sei nicht im Gräberverzeichnis für öffentlich gepflegte Gräber der Gemeinde Schwendi verzeichnet.

Der Petent bittet um Prüfung des Sachverhalts.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Die Gemeinde Schwendi teilt mit, dass Sie den Sachverhalt nicht weiter prüfen kann, da ihr keine weiteren Informationen zur Person des Soldaten vorliegen, der auf dem Gemeindefriedhof bestattet sein soll.

Der Vortrag des Petenten entspricht im Wesentlichen einem Eintrag in einer privat geführten Homepage im Internet. Diese soll nach Angaben des Betreibers die Möglichkeit bieten, nach Kriegstoten, Vermissten und Kriegsteilnehmern aller Nationen sowie nach Denkmälern, Friedhöfen, Schiffen und U-Booten zu suchen. Ausdrücklich wird den Nutzern auch die Möglichkeit eröffnet, eigene Beiträge einfügen zu lassen. Der Anbieter übernimmt laut Impressum keine Gewähr für

die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der bereitgestellten Inhalte.

Die vom Petenten angeführte Grabstätte ist aufgrund mangelnder Informationen zu der bestatteten Person seitens der Gemeinde Schwendi nicht auffindbar.

Ohne weitergehende Informationen zu der verstorbenen und möglicherweise in Schwendi bestatteten Person kann der Sachverhalt nicht weiter aufgeklärt werden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatlerin: Achterberg

9. Petition 17/4614 betr. Kriegsgräber, Friedhof Abtsgmünd**I. Gegenstand der Petition**

Der Petent bringt vor, dass auf dem Gemeindefriedhof Abtsgmünd ein am 5. Oktober 1918 Verstorbener bestattet ist. Der Verstorbene sei Soldat im Ersten Weltkrieg gewesen. Aufgrund dessen sei das Grab dauerhaft von der Gemeinde Abtsgmünd zu erhalten. Jedoch sei das Grab des Verstorbenen nicht im amtlichen Gräberverzeichnis der Gemeinde Abtsgmünd aufgeführt.

Des Weiteren bringt der Petent vor, dass auf dem Gemeindefriedhof Abtsgmünd ein weiterer, geboren am 19. März 1886, am 8. Oktober 1918 Verstorbener bestattet sei. Der Verstorbene sei Soldat im Ersten Weltkrieg gewesen, daher sei das Grab dauerhaft durch die Gemeinde Abtsgmünd zu erhalten. Auch dieses Grab sei jedoch nicht im amtlichen Gräberverzeichnis der Gemeinde gelistet.

Der Petent bittet um Prüfung zum Verbleib der Grabstätten der beiden Verstorbenen.

II. Sachverhalt

Die Gemeinde Abtsgmünd teilt mit, dass auf dem Friedhof Abtsgmünd kein Grab der beiden Verstorbenen existiert. Wie vom Petenten vorgetragen sind die beiden Grabstätten auch nicht in der entsprechenden Gräberliste aufgeführt.

III. Rechtliche Würdigung

Die vom Petenten angeführte Grabstätten sind an dem von ihm angegebenen Ort, dem Gemeindefriedhof in Abtsgmünd nicht vorhanden, und es ließen sich auch keine Aufzeichnungen dazu finden. Es ist davon auszugehen, dass der Sachverhalt nicht mehr vollständig aufgeklärt werden kann. Die Regelungen des Gräbergesetzes können keine Anwendung finden, da keine entsprechenden Grabstätten existieren.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatterin: Achterberg

10. Petition 17/4617 betr. Bekämpfung der Rebkrankheit Goldgelbe Vergilbung

I. Gegenstand der Petition

Der Petent bittet um Prüfung, ob genügend Haushaltsmittel für Verwaltungs- und Fachpersonal in den unteren Landwirtschaftsbehörden zur Bekämpfung der „Goldgelben Vergilbung“ durch den Landtag von Baden-Württemberg bereitgestellt wurde.

II. Sachverhalt

Die „Goldgelbe Vergilbung“ (Flavescence dorée, FD) ist eine Vergilbungskrankheit der Weinrebe. Sie wird über die Amerikanische Rebkade (Scaphoideus titanus) von Rebe zu Rebe übertragen, wodurch sich die Krankheit epidemieartig in Rebflächen ausbreiten kann.

FD wird in der EU als Quarantäne-Schaderreger eingestuft. Im Jahr 2025 wurde im Rahmen der nationalen Erhebungen an drei Standorten in Baden-Württemberg die Krankheit FD nachgewiesen. Die erkrankten Reben wurden gerodet. Durch Allgemeinverfügung wird der Überträger der Krankheit, die Amerikanische Rebkade, bekämpft, wodurch eine Ausbreitung der Krankheit FD verhindert wird.

III. Rechtliche Würdigung

An der Organisation von direkten und indirekten Bekämpfungsmaßnahmen zur Goldgelben Vergilbung sind mehrere Bundes- und Landeseinrichtungen beteiligt.

Hierzu gehören das Julius Kühn-Institut (JKI), das Landwirtschaftliche Technologiezentrum Augustenberg (LTZ), das Staatliche Weinbauinstitut Freiburg (WBI), das zuständige Regierungspräsidium sowie die beiden örtlich zuständigen Landratsämter.

- Zuständig für die Diagnostik sind das LTZ Augustenberg sowie das JKI. Hier werden sowohl die gefangenen Amerikanischen Rebkaden als auch auffällige Weinreben auf den Erreger von FD getestet. Bisher konnte das aufkommende Probenvolumen mit vorhandenen Kapazitäten bewältigt werden.
- Das WBI Freiburg koordiniert das Monitoring zur Amerikanischen Rebkade und zur Flavescence dorée. Unterstützt wird es durch die staatliche Weinbauberater an den Unteren Landwirtschaftsbehörden sowie engagierten Winzerinnen und Winzern. Das Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz (MLR) plant die Bereitstellung von Mitteln, um den Personalbedarf für das landesweite Monitoring zu erhöhen, um das am WBI vorhandene Personal beim Monitoring zu unterstützen (zeitlich befristete Projektstelle).

- Die beiden örtlich zuständigen Landratsämter haben jeweils eine Allgemeinverfügung (AV) über Maßnahmen zur Feststellung des Auftretens, zur Verhinderung der Ausbreitung und zur Bekämpfung der Amerikanischen Rebkade, Scaphoideus titanus, sowie über Maßnahmen zur Feststellung des Auftretens, zur Verhinderung der Ausbreitung und zur Bekämpfung von Grapevine flavescence dorée phytoplasma und seines Vektors Scaphoideus titanus erlassen.

In den beiden AV werden die notwendigen Maßnahmen klar geregelt. Neben den staatlichen Einrichtungen sind damit auch die Weinbaulichen Betriebe verpflichtet, die im Rahmen der in den AVs erlassenen Maßnahmen umzusetzen. Hierzu gehören unter anderem die Bekämpfung der Rebkade mit Insektiziden, die Rodung von verwilderten Reben, die Rodung von befallenen Reben, das Verbot zur Verbringung von Schnittholz sowie die regelmäßige Kontrolle der Reben auf Symptome der Goldgelben Vergilbung und des Vorkommens des Vektors.

- Daneben wurde vor kurzem die Verordnung des Ministeriums Ländlicher Raum zur Durchführung weinrechtlicher Vorschriften (Weinrechts-DVO BW) geändert. Diese ist in ganz Baden-Württemberg gültig. Kernstück der Änderung ist eine Drieschenregelung. Als Drieschen werden nicht mehr bewirtschaftete Flächen bezeichnet. Die Gemeinden können nach dieser Regelung als zuständige Behörden neben der Verhängung eines Zwangsgeldes anordnen, dass Rebflächen gerodet werden, wenn die ordnungsgemäße Pflege im Sinne der guten fachlichen Praxis – regelmäßige Pflanzenschutzmaßnahmen, Bodenpflege und Rebschnitt – mindestens zwei Jahre in Folge unterblieben ist. Darüber hinaus sind die Unteren Landwirtschaftsbehörden ermächtigt, Rodungen anzuordnen, wenn ein Befall mit einem Unionsquarantäneschädling – etwa der Goldgelben Vergilbung (Flavescence dorée) – festgestellt wird oder wenn Unterlagsreben verwendet werden, die für die Reblaus anfällig sind. Die Reben sind in diesen Fällen einschließlich des Wurzelstocks und vorhandener Unterstützungseinrichtungen unverzüglich und dauerhaft zu entfernen. Zugleich wird die Nichtbefolgung entsprechender Anordnungen als Ordnungswidrigkeit geahndet. Die Neuregelung dient dem Schutz der Weinbaulandschaft, der Vermeidung von Krankheits- und Schädlingsherden sowie der Sicherung der wirtschaftlichen Grundlagen des Weinbaus.

Abschließend lässt sich festhalten, dass das Land alle notwendigen rechtlichen und fachlichen Maßnahmen ergriffen hat und die erforderliche Ausstattung bereitstellt, um auf die aktuelle Bedrohungslage durch die Goldgelbe Vergilbung angemessen zu reagieren.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird für erledigt erklärt.

Berichterstatterin: Achterberg

11. Petition 17/4630 betr. Kriegsgrab, Friedhof Oberschefflenz**I. Gegenstand der Petition**

Der Petent bringt vor, dass ein am 1. Dezember 1890 geborener und am 26. Dezember 1916 Verstorbener auf dem Friedhof Oberschefflenz im Neckar-Odenwald-Kreis bestattet sei. Der Verstorbene sei Kriegsgefangener im Ersten Weltkrieg gewesen. Das Grab sei nun nicht mehr auf dem Friedhof vorhanden.

Der Petent bittet um Prüfung zum Verbleib des Grabes des Verstorbenen.

II. Sachverhalt

In den Aufzeichnungen der Gemeinde Schefflenz findet sich kein Hinweis auf die in der Petitionsschrift genannte Grabstätte. In einer Ausfertigung der Gräberliste der Gemeinde vom 21. Dezember 1953 ist die Grabstätte aufgeführt, laut einem späteren Bearbeitungsvermerk wurde die Grabstätte aber im April 1965 eingeebnet. Aus welchem Grund die Grabstätte aufgelöst wurde, lässt sich nicht mehr ermitteln.

III. Rechtliche Würdigung

Über die vom Petenten angeführte Grabstätte liegen außer dem genannten Eintrag in der Gräberliste keinerlei Hinweise vor.

Die genannte Grabstätte existiert seit 1965 nicht mehr. Es ist davon auszugehen, dass der Sachverhalt nicht mehr vollständig aufgeklärt werden kann.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird für erledigt erklärt.

Berichterstatlerin: Achterberg

12. Petition 17/4631 betr. Kriegsgräber, Friedhof Rastatt**I. Gegenstand der Petition**

Der Petent bringt vor, dass das Grab eines am 10. Januar 1945 geborenen und am 24. Februar 1945 Verstorbenen, das Grab des am 15. September 1944 geborenen und am 15. Oktober 1944 Verstorbenen, sowie das Grab des am 21. September 1944 und am 11. Januar 1945 Verstorbenen nicht mehr vorhanden wären, obwohl es sich um Gräber von Opfern von Krieg und Gewaltherrschaft handele und diese dauerhaft durch die Stadt Rastatt zu erhalten seien.

Der Petent bittet um eine Prüfung zum Verbleib der Gräber.

II. Sachverhalt

Die Stadtverwaltung Rastatt teilte mit, dass die im Petitionsantrag genannten Kleinkinder nach Kriegsende auf Veranlassung der französischen Alliierten auf dem Stadtfriedhof Rastatt (früherer Name des Friedhofs: Neuer Friedhof) vor dem „Ukrainischen Ehrenmal“ im Feld 8 beigesetzt wurden. Die Kleinkinder ruhen, seit nunmehr 80 Jahren, zusammen mit ukrainischen Soldaten unter einer Rasenfläche vor dem Ehrenmal. Diese Anlage hat ein dauerndes Ruherecht. Ein Gedenkstein für die zivilen Opfer des Zweiten Weltkrieges befindet sich ebenfalls in unmittelbarer Nähe auf dem Stadtfriedhof im Feld 3.

III. Rechtliche Würdigung

Die vom Petenten angeführten Grabstätten fallen unter das Gesetz über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft (Gräbergesetz – GräbG). Nach § 5 Absatz 3 GräbG muss die Stadt Rastatt die Grabstätten dauerhaft erhalten.

Die Stadt Rastatt hat die Grabstätten in einem ordnungsgemäßen Zustand erhalten und für die angegebene Fläche gilt ein dauerndes Ruherecht. Der Verbleib der Gräber kann damit als geklärt gelten.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird für erledigt erklärt.

Berichterstatlerin: Achterberg

13. Petition 17/4659 betr. Schutz von Fahrpersonal im öffentlichen Personennahverkehr

Der Petent teilt mit, dass in R. eine Frau gewalttätig gegenüber einem Busfahrer geworden sein soll. Grund dafür soll ein umgefallener Kinderwagen gewesen sein. Der Petent gibt an, dass, nach Darstellung der Polizei, der Busfahrer sich jedoch sofort bei den betreffenden Fahrgästen erkundigt haben soll, ob jemand zu Schaden gekommen sei. Daraufhin soll er eine nicht verständliche Antwort erhalten haben.

Der Petent bittet um Prüfung, wie der Schutz von Fahrpersonal im öffentlichen Personenverkehr verbessert werden könne.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Der Petent hat nicht mitgeteilt, an welchem Tag und zu welcher Zeit sich der Vorfall ereignet haben soll. Auf Nachfrage bei der SWEG Südwestdeutsche Landesverkehrs-GmbH, als vor Ort tätiges Verkehrsunternehmen, wurde mitgeteilt, dass der geschilderte Sachverhalt einem Vorfall gleicht, welcher sich am 2. Dezember 2025 gegen 17:50 Uhr am Busbahnhof F. ereignet hat. Dort kam es zu einem Streit zwischen einem Busfahrer der SWEG und einem Fahrgast bezüglich der Mitnahme eines Kinderwagens, nachdem

dieser zuvor auf der Fahrt 132 der Linie 403 umgekippt war. Beide Streitparteien bezichtigen sich gegenseitig, körperliche Gewalt angewendet zu haben. Nach Schilderungen des Verkehrsunternehmens wurde der Busfahrer bei dem Streit verletzt und begab sich nach Dienstschluss selbstständig in ärztliche Behandlung. Der Vorfall wurde durch den Busfahrer der SWEG-Leitstelle entsprechend der Dienstvorschriften angezeigt. Der genaue Hergang der Auseinandersetzung sei, nach Kenntnis der SWEG, Gegenstand polizeilicher Ermittlungen. Die Ermittlungsergebnisse liegen jedoch nicht vor.

Der Schutz des Personals im öffentlichen Personen-nahverkehr (ÖPNV) ist ein wichtiger Faktor für einen funktionierenden ÖPNV sowie SPNV. Ihr Schutz vor Übergriffen obliegt in erster Linie den Verkehrsunternehmen. Die Verkehrsunternehmen als Arbeitgeber sind sich dieser Verantwortung auch bewusst. So werden in den Bussen vielfach technische Maßnahmen zum Schutz ergriffen. Bei der Gestaltung von Fahrer-arbeitsplätzen ist zum Beispiel eine Trennung von Be-schäftigten und Kunden durch eine Scheibe oder ähn-liches üblich geworden. Auch Videoüberwachungs-systeme können helfen und dienen bzw. im Notfall auch der Beweissicherung. Die Verkehrsunternehmen schulen darüber hinaus das Personal, welches regel-mäßigen Kundenkontakt pflegt, im deeskalierenden Umgang mit kritischen Personen. Ein solches Prä-ventionskonzept stößt jedoch an seine Grenzen, wenn eine Konfliktdeeskalation nicht mehr möglich ist. In solchen Fällen ist ein Notrufsystem, welches eine un-mittelbare Verbindung zur Leitstelle herstellt, eine zu-verlässige Hilfe.

Vielfach greifen die Verkehrsunternehmen, teilweise unterstützt durch die zuständigen Aufgabenträger, auch auf externe Sicherheitsdienste zur Begleitung der Fahrten zurück. Diese stärken durch Ihre Präsenz das Sicherheitsgefühl sowohl beim Fahrpersonal als auch bei den Fahrgästen. Sie können bei Übergriffen sofort einschreiten und Hilfe leisten.

Im Rahmen eines Sicherheitsgipfels der Deutschen Bahn im Februar 2026 wurde für den Schutz des Personals im Schienenpersonennahverkehr verstärkt Maßnahmen gefordert, um die Sicherheit in Zügen zu steigern. Bund, Länder, Arbeitnehmervertreter und die Verkehrsbranche haben sich auf einen Aktionsplan und Sofortmaßnahmen verständigt. So sollen neben zusätzlichen Sicherheitskräften die Personale teilweise mit Bodycams ausgestattet werden. Darüber hinaus wird geprüft, ob Nahverkehrszüge mit mehr Personal besetzt und der strafrechtliche Schutz von Mitarbei-tenden gestärkt werden kann, um Angriffe auf sie bes-ser ahnden zu können. Ob dieser Schutzzumfang auch auf Linienverkehrsleistungen mit Bussen übertragen werden kann, muss vor allem zwischen den ÖPNV-Aufgabenträgern und den beauftragten Verkehrs-unternehmen abgestimmt werden.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird für erledigt erklärt.

Berichterstatte-rin: Achterberg

14. Petition 17/4662 betr. Kriegsgrab, Friedhof Maulbronn

I. Gegenstand der Petition

Der Petent bringt vor, dass auf dem Friedhof in Maulbronn ein am 18. Juli 1876 geborene und am 23. August 1921 Verstorbener bestattet sei. Der Verstorbene sei Soldat im Ersten Weltkrieg gewesen. Das Grab des Verstorbenen sei dauerhaft durch die Gemeinde Maulbronn zu erhalten. Jedoch sei es im Gräberver-zeichnis der Gemeinde Maulbronn nicht aufgeführt.

Der Petent bittet um Prüfung zum Verbleib des Gra-bes des Verstorbenen.

II. Sachverhalt

Die Stadt Maulbronn teilt mit, dass der Verstorbene laut Gräberverzeichnis der Stadt Maulbronn auf dem Alten Friedhof an der Gartenstraße in einem Solda-tengrab bestattet wurde. Das Grab befindet sich in der Abteilung II, Grabnummer 15 und ist gärtnerisch ge-pflegt.

III. Rechtliche Würdigung

Die vom Petenten angeführte Grabstätte ist ein Grab, das unter das Gesetz über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft (Gräberge-setz) fällt. Der sich aus § 5 Absatz 3 des Gräberge-setzes ergebenden Verpflichtung, die Grabstätte dauer-haft zu erhalten und zu pflegen, kommt die Stadt nach.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird für erledigt erklärt.

Berichterstatte-rin: Achterberg

15. Petition 17/4727 betr. Kriegsgrab, Friedhof Fürnsal

I. Gegenstand der Petition

Der Petent bringt vor, dass auf dem Friedhof in Fürnsal im Landkreis Rottweil ein im Jahr 1895 geborener und am 6. Oktober 1918 Verstorbener bestattet sei. Das Grab sei nicht mehr vorhanden, obwohl es nach dem Gräbergesetz von der Gemeinde Dornhan erhal-ten werden müsse.

Der Petent bittet um Prüfung zum Verbleib des Gra-bes des Verstorbenen.

II. Sachverhalt

Die Gemeinde Dornhan teilt mit, dass das Grab des Verstorbenen tatsächlich nicht mehr auf dem Friedhof in Fürnsal vorhanden ist. In einer beim Staatsarchiv Ludwigsburg befindlichen Abschrift aus der Gräber-liste vom 23. Dezember 1953 ist dokumentiert, dass

die genannte Grabstätte zu diesem Zeitpunkt noch aufgeführt wurde, allerdings mit dem Hinweis, dass es sich nicht um ein aus öffentlichen Mitteln gepflegtes Grab handele. Zu einem unbestimmten späteren Zeitpunkt wurde die Grabstätte aus der Gräberliste gestrichen.

III. Rechtliche Würdigung

Bei der vom Petenten angeführte Grabstätte hätte es sich grundsätzlich um ein Grab handeln können, das unter das Gesetz über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft (Gräbergesetz) fällt. Dagegen spricht allerdings der Hinweis, dass es sich ausweislich der Gräberliste nicht um ein aus öffentlichen Mitteln gepflegtes Grab handelte. Letztlich ist davon auszugehen, dass über diese Hinweise hinaus der Sachverhalt nicht mehr vollständig aufgeklärt werden kann. Die Regelungen des Gräbergesetzes können in der Folge keine Anwendung mehr finden, da es sich um eine nicht mehr existierende Grabstätte handelt.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird für erledigt erklärt.

Berichterstatlerin: Achterberg

16. Petition 17/4780 betr. Müllablagerungen u. a.

Der Petent meldet verschiedene Müllablagerungen, insbesondere fahruntüchtige Fahrräder.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Der Petent fotografiert und dokumentiert zahlreiche Müllablagerungen (insbesondere nicht mehr abgeholte Fahrräder) in verschiedenen Gemeinden und bittet jeweils um Prüfung.

Für das Melden von Abfallablagerungen haben die Gemeinden sogenannte Mängel- oder Abfallmelder auf ihren jeweiligen Homepages eingerichtet – so auch in der häufig vom Petenten angesprochenen Stadt F. Dem Petenten steht es frei diese Angebote zu nutzen oder sich anderweitig direkt an die Kommunen zu wenden.

Im Übrigen wurden die vom Petenten genannten Gemeinden über die von ihm gemachten Beobachtungen informiert und haben zugesagt, die in Rede stehenden Müllablagerungen bei Gelegenheit zu kontrollieren und – sofern möglich – zu beseitigen.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird für erledigt erklärt.

Berichterstatlerin: Achterberg

17. Petition 17/4782 betr. Schutz vor rassistischen Beleidigungen

Der Petent macht geltend, dass viele Schwarze Menschen in Baden-Württemberg rassistische Diskriminierung erleben. Der Petent bezieht sich auf die Studie „Rassistische Hatespeech im Alltag: Erfahrungen Schwarzer Menschen in Deutschland“ vom Institut für Demokratie und Zivilgesellschaft. Gemäß der Studie, sind Schwarze Menschen in Deutschland in hohem Maße online (und offline) mit rassistischer Hatespeech konfrontiert. Der Petent erläutert weiter, dass besonders diese Form von Diskriminierung häufig als „isoliertes Fehlverhalten“ bezeichnet würde und verweist auf eine Aussage einer Mitautorin der o. g. Studie, dass „rassistische Beleidigungen kein Randproblem der Gesellschaft, sondern ein strukturelles Problem“ seien.

Konkret fordert der Petent eine Prüfung, wie der beschriebene Befragtenkreis (Schwarze Menschen) in Baden-Württemberg durch staatliche Institutionen vor rassistischen Beleidigungen geschützt werden kann.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Für viele Schwarze Menschen sind Diskriminierungserfahrungen alltäglich. Auch die Anfragen von Betroffenen, die bei der Antidiskriminierungsstelle des Landes Baden-Württemberg eingehen unterstreichen dieses Bild: 385 Anfragen haben die Antidiskriminierungsstelle des Landes (LADS) im Jahr 2025 erreicht. Im Rahmen dieser Anfragen wurde 138 Mal Rassismus als Diskriminierungsgrund genannt. Hierunter sind u. a. auch anti-Schwarzer, anti-muslimischer, anti-asiatischer und anti-slawischer Rassismus sowie auch Rassismus gegen Sinti und Sintizze sowie gegen Roma und Romnja sowie weitere Formen von Rassismus gefasst. Wichtig ist hierbei zu beachten, dass die Zahlen keinen Rückschluss auf die tatsächliche Anzahl an Diskriminierungen im Land zulassen. Die meisten Personen, die eine Diskriminierung erleben melden dies nicht, das Dunkelfeld ist entsprechend sehr groß.

Der Afrozensus, die erste umfassende Studie zu Schwarzen, afrikanischen und afrodiaprischen Lebensrealitäten und Erfahrungen in Deutschland zeigt auf, dass anti-Schwarzer-Rassismus in Deutschland weit verbreitet ist und in allen Lebensbereichen vorkommt. Die Studie zeigt außerdem auf, dass Schwarze Menschen u. a. auch in dem vom Petenten hervorgehobenen „Onlinebereich“ besonders häufig Diskriminierung erfahren. Rassistische Diskriminierungen sind in der Gesellschaft weit verbreitet und machen vor keinem Lebensbereich halt.

Baden-Württemberg ist ein vielfältiges Land, es ist erklärtes Ziel der Landesregierung, dass alle Menschen im Land sich frei entfalten können und die gleiche Chance auf Teilhabe und ein Leben ohne Diskriminierungen haben, unabhängig von insb. ethnischer Herkunft, Nationalität, Lebensalter, Geschlecht und geschlechtliche Identität, Behinderung, sexueller Identität, Religion und Weltanschauung oder sozialer

Herkunft. Daher hat die Landesregierung bereits im Jahr 2018 die Antidiskriminierungsstelle des Landes (LADS) eingerichtet. Die LADS ist angesiedelt im Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration und u. a. für die Themen Antidiskriminierungsberatung sowie Präventions- und Sensibilisierungsmaßnahmen gegen Diskriminierung zuständig.

Das Land hält im Bereich Antidiskriminierungsberatung ein Angebot für alle Betroffenen von Diskriminierung vor. Das Land finanziert, gemeinsam mit den Kommunen vor Ort, horizontale Beratungsstellen gegen Diskriminierung. Diese beraten und unterstützen alle Betroffenen von Diskriminierung, gleichwohl aus welchem Grund diese eine Diskriminierung erfahren und führen Sensibilisierungsmaßnahmen gegen Diskriminierung vor Ort durch.

Im Demokratiezentrum Baden-Württemberg arbeiten ebenfalls verschiedene Fach- und Beratungsstellen, die sich u. a. gegen Rechtsextremismus, Rassismus, Antisemitismus und weitere Formen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit engagieren. Die Fach- und Beratungsstelle LEUCHTLINIE im Demokratiezentrum Baden-Württemberg berät und unterstützt Menschen, die aus rechtsextremen, rassistischen, antisemitischen oder anderen menschenfeindlichen Motiven beleidigt, bedroht oder angegriffen werden. Die Fachstelle ExtremismUSDistanzierung (FEX) hilft Menschen, die extremistischen Ideologien nahestehen, sich von ihnen zu lösen. Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen aus der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und der verbandlichen Jugendarbeit erhalten Schulungen, um Radikalisierungsprozesse frühzeitig zu erkennen, richtig zu deuten und effektiv zu handeln. FEX bietet zahlreiche Präsenz- und Online-Angebote, die über ihre Webseite zugänglich sind. So hilft der Workshop *Anders.Als.Wer?!*, Alltagsrassismus zu erkennen, eigene Denkmuster zu reflektieren und Handlungsstrategien zu entwickeln, um aktiv gegen Diskriminierung vorzugehen. Die Mobile Beratung gegen Rechtsextremismus richtet sich an alle, die sich gegen Rechtsextremismus, Rassismus, Antisemitismus, Antifeminismus und Verschwörungserzählungen engagieren wollen – sei es als Einzelperson, Organisation, Jugendhaus, Schule, Betrieb oder zivilgesellschaftliches Bündnis. Das Demokratiezentrum wird finanziert durch das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg aus Landesmitteln, die der Landtag von Baden-Württemberg beschlossen hat, und gefördert im Rahmen des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ durch das Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMBFSFJ).

Das Land fördert darüber hinaus auch weitere Maßnahmen zur Prävention von Diskriminierungen, wie bspw. Maßnahmen zur Sensibilisierung gegen Diskriminierung. Ziel der Sensibilisierungsmaßnahmen ist Diskriminierungen zu verhindern bevor diese überhaupt entstehen. Ein wichtiges Projekt zur Sensibilisierung gegen Diskriminierungen im Allgemeinen und Rassismus im Besonderen ist das Projekt „Schule ohne Rassismus – Schule mit Courage“. Schulen, die ein Zeichen gegen Rassismus setzen möchten, können

Mitglied im Netzwerk der „Schulen gegen Rassismus – Schulen mit Courage werden“, diese erhalten daraufhin Unterstützung bei der Durchführung von Sensibilisierungsangeboten für Schülerinnen und Schüler.

Über die bestehenden Maßnahmen hinaus hat das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration am 10. Februar 2026 die Veröffentlichung der ersten Roadmap Antidiskriminierung (kurz RM-AD) unter dem Motto „Stark gegen Diskriminierung – Unser gemeinsamer Weg“ angekündigt. Die RM-AD enthält 25 konkret umsetzbare Maßnahmen in sechs Handlungsfeldern, die dazu beitragen, Diskriminierungen abzubauen und Betroffene von Diskriminierung zu stärken. Die sechs Handlungsfelder der RM-AD sind staatliches Handeln, Alltagsgeschäfte, Beratungs- und Beschwerdestrukturen, diskriminierungssensible Organisationsentwicklung, Sensibilisierungs- und Öffentlichkeitsarbeit, Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit. Alle Maßnahmen der RM-AD haben einen mehrdimensionalen und intersektionalen Ansatz. Das bedeutet, dass alle Diskriminierungsgründe in den Blick genommen werden und auch die Verschränkungen zwischen verschiedenen Diskriminierungsgründen nicht außer Acht gelassen werden. Die Koordinierung der Umsetzung der 25 Maßnahmen der RM-AD erfolgt dabei federführend durch LADS.

Die Antidiskriminierungsstelle des Landes Baden-Württemberg (LADS) kann über aktuelle Maßnahmen gegen Diskriminierung weiterführende Auskunft geben.

Zusammenfassend wurden alle Maßnahmen aufgelistet, die derzeit vom Land beziehungsweise der Landesregierung zu dem vom Petenten genannten Themenfeld durchgeführt werden.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird für erledigt erklärt.

Berichterstatlerin: Achterberg

18. Bericht 17/4785 betr. Unterstützung eines Vereins

I. Gegenstand der Petition

Der Petent bittet um Prüfung, wie den von Vandalismus betroffenen Sportvereinen durch das Land Baden-Württemberg geholfen werden kann.

II. Sachverhalt

Der Petent informiert, dass innerhalb kürzester Zeit mehrere Sportplätze bzw. Sportanlagen mutwillig durch Vandalismus stark beschädigt wurden. Die Sportanlagen seien unrechtmäßig mit Fahrzeugen befahren worden, sodass teilweise tiefe Reifenspuren entstanden seien, die eine sachgerechte Nutzung der Anlagen unmöglich machen.

III. Rechtliche Würdigung

Vor dem Hintergrund der geschilderten Vandalismusschäden besteht im Rahmen der Förderprogramme des Landes zum „Vereinssportstättenbau“ sowie zum „Kommunalen Sportstättenbau“ die Möglichkeit, einen Antrag zur Förderung der Sanierung der beschädigten Rasenspielfelder bzw. Sportfreiflächen mit Landesmitteln einzureichen. Entscheidend für die Antragsstellung im jeweiligen Förderprogramm ist, ob die Sportvereine (Vereinssportstättenbau) oder die Kommune (Kommunaler Sportstättenbau) Träger bzw. Eigentümer der Sportanlage ist. In Fällen, in denen Sportanlagen durch außergewöhnliche Schadensereignisse ohne Verschulden des Sportvereins kurzfristig unbenutzbar werden und der Sport- und Spielbetrieb vollständig zum Erliegen kommt, können dabei auch kleinere Maßnahmen, die unter regulären Umständen eher dem Bereich der laufenden Pflege zuzuordnen wären, ausnahmsweise als förderfähige Sanierungsmaßnahmen anerkannt werden.

Entsprechende Maßnahmen werden in diesen besonderen Konstellationen priorisiert behandelt. Zudem kann im Einzelfall geprüft werden, ob eine Förderung mit einem erhöhten Fördersatz von bis zu 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben (abweichend vom regulären Fördersatz von 30 %) gewährt werden kann, um eine möglichst zeitnahe Wiederherstellung der Sportanlage zu ermöglichen.

Darüber hinaus können Sportvereine zur präventiven Vermeidung vergleichbarer Vandalismusschäden im Rahmen der beiden bestehenden Sportstättenbau-Förderprogrammen des Landes auch investive Schutzmaßnahmen, z. B. Einzäunung des Sportgeländes, beantragen.

Zudem können sich Sportvereine durch die Polizei beraten lassen, wie sie beispielweise Sachbeschädigungen mit technisch realisierbaren Schutz- und Sicherungsmaßnahmen vorbeugen können. Kriminalpolizeiliche Beratungsstellen, die dahingehend beraten können, können mithilfe der Beratungsstellen-suche auf www.polizei-beratung.de gefunden werden.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird für erledigt erklärt.

Berichterstatlerin: Achterberg

19. Petition 17/4816 betr. Wärmekleidung für obdachlose Personen

Der Petent begehrt die Prüfung, ob und inwieweit der Landtag von Baden-Württemberg bei der Aufstellung des Staatshaushaltsplans die Forschungsförderung für Wärmekleidung für obdachlose Menschen berücksichtigt hat.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Die Prüfung des Einzelplans 14 (Verantwortungsbereich des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst) der Staatshaushaltspläne 2020/2021, 2022, 2023/2024 und 2025/2026 hat ergeben, dass kein gesonderter Haushaltsansatz für Forschungsförderung zu Wärmekleidung für obdachlose Menschen enthalten ist.

Nach einer Internetrecherche zeigt sich, dass sogenannte „sheltersuits“ in Baden-Württemberg durch lokale Hilfsorganisationen wie die Heilsarmee Freiburg oder auch andere karitative Einrichtungen verteilt wurden. Die niederländische Sheltersuit Foundation bindet die Betroffenen eng ein. Sofern das Koordinationsvermögen von Hilfebedürftigen eine Nutzungshürde darstellen sollte, dürfte die Rückmeldung von Hilfsorganisationen an die Sheltersuit Foundation zielführend sein. Diese Organisationen fallen jedoch nicht in den Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatlerin: Achterberg

20. Petition 17/4844 betr. Verkehrswesen, Datenverarbeitungssysteme

Unter Hinweis auf einen Angriff auf das Datenverarbeitungsnetz einer Verkehrsgesellschaft, bittet der Petent um Prüfung, wie die Datenverarbeitungsnetze der kommunalen Verkehrsgesellschaften bzw. der Verkehrsgesellschaften in Trägerschaft der Landkreise und Stadtkreise vor solchen Angriffen geschützt sind. Zudem bittet der Petent um Stellungnahme, wie seitens zuständiger Behörden auf derartige Angriffe reagiert wird und ob die Datenverarbeitungssysteme der Verkehrsgesellschaften auf dem „Stand der Technik“ sind.

Der Petent schildert die Auswirkungen des Cyberangriffs auf eine Verkehrsgesellschaft. Es werde derzeit an der Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit der Systeme gearbeitet. Zudem sei es derzeit noch unklar, ob sensible Daten gestohlen worden seien.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

In Baden-Württemberg ist die Cybersicherheitsagentur die zentrale Koordinierungs- und Meldestelle für

die Zusammenarbeit der öffentlichen Stellen in Angelegenheiten der Cybersicherheit. Bei Stellen mit besonderer Bedeutung für das Gemeinwesen – dazu können auch größere Verkehrsbetriebe zählen – kann die Cybersicherheitsagentur auf Ersuchen der betroffenen Stelle bei schwerwiegenden IT-Störungen gezielt unterstützen und die notwendigen Maßnahmen zur Wiederherstellung der Sicherheit oder Funktionsfähigkeit der betroffenen IT-Systeme ergreifen, vgl. § 6 Absatz 7 in Verbindung mit den Absätzen 1 und 2 des Cybersicherheitsgesetzes des Landes Baden-Württemberg.

Den öffentlichen Stellen wird empfohlen, geeignete, verhältnismäßige technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, um Risiken für die IT-Sicherheit zu beherrschen und Auswirkungen von Sicherheitsvorfällen möglichst gering zu halten, vgl. § 3 Absatz 10 in Verbindung mit den Absätzen 5, 8 der Cybersicherheitsverordnung des Landes Baden-Württemberg. Dies umfasst einen umfassenden, gefahrenübergreifenden Ansatz, der sowohl technische Systeme als auch Prozesse und die physische Umgebung schützt. Auch gehören Risikomanagement, Notfall- und Krisenmanagement, Lieferkettensicherheit, Schulungen, Zugriffskontrollen sowie der Einsatz von Verschlüsselung und Multi-Faktor-Authentifizierung zu den ausdrücklichen Empfehlungen.

Es ist wichtig darauf hinzuweisen, dass die Formulierung „geeignete, verhältnismäßige technische und organisatorische Maßnahmen“ insoweit eine zeitgemäßere Präzisierung der Formulierung „Stand der Technik“ ist.

Zur Sicherstellung des Datenschutzes in den kommunalen Verkehrsgesellschaften bzw. den Verkehrsgesellschaften in Trägerschaft der Landkreise und Stadtkreise kann allgemein ausgeführt werden:

Die Sicherstellung des Datenschutzes durch technische und organisatorische Maßnahmen gehört nach Artikel 25, 32 DSGVO zu den zentralen Anforderungen des Datenschutzes. Demnach trifft der Verantwortliche geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, um ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten. Geeignete Maßnahmen sind in § 3 LDSG benannt. Diese Maßnahmen sind grundsätzlich auf ihre Erforderlichkeit zu prüfen und gegebenenfalls umzusetzen. Technische Maßnahmen sind geeignet, um die Gewährleistung des Schutzes der Verarbeitung und der Daten durch physische und informationstechnische Maßnahmen zu unterstützen. Als neue technische Maßnahme wurde in das LDSG die Abschottung von internen Systemen vor unbefugten Zugriffen aus öffentlichen Telekommunikationsnetzen aufgenommen. Eine häufige Ursache für Datenschutzvorfälle ist nämlich die unnötige direkte Anbindung von rein internen Systemen an das Internet. Organisatorische Maßnahmen sollen die Gewährleistung des Schutzes der Verarbeitung und der Daten durch Anweisungen und Vorgaben unterstützen.

Weder das Verkehrsministerium noch das Innenministerium haben Anhaltspunkte, dass die Datenver-

arbeitungssysteme der kommunalen Verkehrsgesellschaften bzw. der Verkehrsgesellschaften in Trägerschaft der Landkreise und Stadtkreise unzureichend geschützt oder nicht auf dem „Stand der Technik“ sind. Vorfälle wie der vom Petenten beschriebene sind Einzelfälle. Von derartigen Cybersicherheitsvorfällen betroffene Stellen können die Unterstützung der Cybersicherheitsagentur in Anspruch nehmen.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird für erledigt erklärt.

Berichterstatlerin: Achterberg

21. Petition 17/4870 betr. Schulwesen, Infrastruktur

I. Gegenstand der Petition

Der Petent beklagt den Umstand, dass es an einer Realschule aufgrund eines technischen Problems an der Heizungsanlage über mehrere Monate hinweg zu niedrigen Temperaturen gekommen sei. In diesem Zusammenhang fordert er eine Prüfung, wie Schulgebäude mit einem Ersatzsystem bei Ausfall kritischer Infrastruktur ausgestattet sind.

II. Sachverhalt

Nach Angaben des Petenten gäbe es die Probleme schon länger an der Schule. Die Ursache für die kalten Räume sei offenbar ein Fehler in der Übergabezentrale vom Nahwärmenetz der Stadt an das betreffende Schulgebäude. Ein Wärmetauscher habe nach Angaben der Stadt etwa 50 Prozent seiner Leistung verloren. Zusätzlich könnte die strenge Kälte der letzten Wochen die Situation verschärft haben.

III. Rechtliche Würdigung

Sowohl der Bau als auch die räumliche Ausstattung von Schulgebäuden stellen Aufgaben der kommunalen Schulträger dar, die diese im Rahmen ihres Initiativ- und Gestaltungsrechts in eigener Zuständigkeit wahrnehmen. Hierzu gehört auch die Entscheidung, welche Heizungsanlagen ein Schulträger in seinen Schulen betreibt bzw. ob er zusätzlich ein Ersatzsystem installiert. Eine Einflussnahme des Landes darauf, wie Schulträger diese Aufgaben wahrnehmen, würde einen Eingriff in das kommunale Selbstverwaltungsrecht darstellen und ist deshalb nicht zulässig. Dies schließt auch die beschriebenen Folgen hinsichtlich der technischen Mängel an der betriebenen Heizungsanlage bzw. der Übergabezentrale zwischen kommunalem Nahwärmenetz und Schulgebäude mit ein. Daher werden im Rahmen der Schulbauförderung vom Land keine Vorgaben gemacht, wie Heizungsanlagen an Schulen beschaffen sein sollen.

Das Land Baden-Württemberg fördert bei Vorliegen der Zuwendungsvoraussetzungen Baumaßnahmen zur Schaffung des für den lehrplanmäßigen Unterricht oder den Ganztagsbetrieb von Schulen erforderlichen Raumbedarfs sowie die Sanierung bestehender Schulgebäude. Sofern im Rahmen von förderfähigen Sanierungsmaßnahmen auch der Zustand von Heizungsanlagen an Schulen verbessert wird, sind diese Baumaßnahmen grundsätzlich förderfähig.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatte(rin): Achterberg

22. Petition 17/4906 betr. Schulwesen, Schulbegleitung

I. Gegenstand der Petition

Mit der Petition wird die Situation von Schülerinnen und Schülern mit Behinderung, die eine Schulbegleitung benötigen, in der Stadt S. aufgegriffen, nachdem die Stadt die Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen mit dem Arbeiter-Samariter-Bund (ASB) als Anstellungsträger von Schulbegleitungen gekündigt hat. Beispielhaft geht der Petent auf eine Familie ein und verweist auf die entstandene Belastungssituation für rund 150 betroffene Kinder. Die Petition beanstandet, dass der Ausfall der Schulbegleitung in vielen Fällen zu einem Ausfall der schulischen Bildung für die betroffenen Kinder an den Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ) führte.

II. Sachverhalt

Die Stadt S. hat am 4. Februar 2026 die Rahmenverträge mit dem Arbeiter-Samariter-Bund (ASB) im Bereich der Schulbegleitung gekündigt und Strafanzeige gegen den ASB gestellt. Dadurch war für rund 150 Kinder ein Schulbesuch kurzfristig nicht mehr möglich.

Die Stadt S. gibt an, sie habe in dieser Angelegenheit sachgerecht und auf gesetzlicher Grundlage gehandelt. Seit August 2025 prüften die zuständigen Ämter die Abrechnungen, die der ASB der Stadt S. vorgelegt habe. Die Prüfung, welche aufgrund weiterer Verdachtsmomente bis in das Jahr 2013 zurückreichen musste, sei angesichts der Komplexität der Eingliederungshilfe und des Umfangs der Unterlagen äußerst aufwendig und dauere an.

Im Zuge dieser Prüfung habe sich der Verdacht auf Abrechnungsbetrug derart erhärtet, dass die Stadt S. am 4. Februar 2026 die Zusammenarbeit mit dem ASB gemäß § 130 Satz 2 Nummer 5 SGB IX habe fristlos beenden müssen. Darüber hinaus sei Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft gestellt worden. Die weitere rechtliche Klärung werde dort bzw. gegebenenfalls vor Gericht erfolgen.

Für 146 Schülerinnen und Schüler seien nach Angabe der Stadt S. alternative Anbieter für die Schulbegleitung gefunden worden. Die Zahl der Betreuung steige kontinuierlich an, am 9. März 2026 konnten 121 Schülerinnen und Schüler am Schulbesuch teilnehmen.

In rechtlicher Hinsicht hat die Stadt S. vorgetragen, dass die festgestellten Unregelmäßigkeiten in der Abrechnung durch den ASB im Bereich der Schulbegleitung zu einer außerordentlichen Kündigung nach § 130 Satz 2 Nummer 5 des Neunten Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) führten. In dem Zusammenhang sei auch Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft gestellt worden. Die weitere rechtliche Klärung werde gegebenenfalls vor Gericht erfolgen. Auch unter Würdigung der vorgebrachten Argumente des Petenten könne keine andere Entscheidung getroffen werden.

III. Rechtliche Würdigung

Voranzustellen ist, dass die aufsichtliche Überprüfung sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der Aufgabenerfüllung des Jugendamts und auch nicht auf die der Stadt S. als Träger der Eingliederungshilfe erstreckt. Die verfassungsrechtlich verbürgte Eigenverantwortlichkeit der Gemeinden verlangt, dass die Staatsaufsicht über deren Selbstverwaltungstätigkeit auf die Sicherstellung der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung begrenzt bleibt. Dies gilt namentlich für die Tätigkeit der Jugendämter, welche ihre Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltungshoheit als weisungsfreie Pflichtaufgaben ausführen. Dies ergibt sich aus § 7 Absatz 3 Kinder- und Jugendhilfegesetz für Baden-Württemberg (LKJHG). Auch die Aufgaben der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen gemäß Teil 2 SGB IX üben die 44 Stadt- und Landkreise in Baden-Württemberg als weisungsfreie Pflichtaufgabe aus.

Dies bedeutet, dass sich die staatliche Aufsicht auf eine reine Rechtsaufsicht beschränkt, also die Einhaltung der rechtlichen Vorgaben. Eine Fachaufsicht, also die Überprüfung der Zweckmäßigkeit der Maßnahmen der Jugendämter, ist nach der bestehenden Rechtslage nicht vorgesehen.

Aus hiesiger Sicht wird die von der Stadt S. vorgenommene rechtliche Würdigung des Sachverhalts als zutreffend bewertet.

Nach § 130 Satz 2 Nummer 5 SGB IX kann der Träger der Eingliederungshilfe die Vereinbarungen mit einem Leistungserbringer fristlos kündigen, wenn ihm ein Festhalten an den Vereinbarungen aufgrund einer groben Verletzung einer gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtung durch den Leistungserbringer nicht mehr zumutbar ist. Eine grobe Pflichtverletzung liegt insbesondere dann vor, wenn der Leistungserbringer gegenüber dem Leistungsträger nicht erbrachte Leistungen abrechnet. Die Stadt S. macht hier geltend, es sei seitens des ASB nicht korrekt abgerechnet worden. Überdies stehe ein Verdacht auf Abrechnungsbetrug gemäß § 263 Strafgesetzbuch (StGB) durch den ASB im Raum. Ob ein Verstoß gegen strafrechtliche

Vorschriften vorliegt, wird in einem laufenden Verfahren seitens der Staatsanwaltschaft auf Grundlage der von der Stadt S. gestellten Strafanzeige und gegebenenfalls vor Gericht rechtlich geklärt werden.

Der Rechtsanspruch auf Leistungen zur Teilhabe an Bildung in Form von Hilfen zur Schulbildung ergibt sich aus § 112 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX), gegebenenfalls in Verbindung mit § 35a Absatz 1, 3 SGB Achtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII). Es handelt sich dabei um individuelle Rechtsansprüche außerhalb des Schulrechts, um Schülerinnen und Schülern – orientiert am individuellen Unterstützungsbedarf aufgrund der konkreten (drohenden) Behinderung – die Möglichkeit zu eröffnen, in der Schule unterrichtet zu werden. Diese personenbezogenen Leistungen werden als sogenannte Schulbegleitung oder Assistenzkräfte von den Stadt- und Landkreisen als Träger der Eingliederungshilfe bewilligt.

Aus hiesiger Sicht wird für eine Schülerin oder einen Schüler mit einem festgestellten Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot dann eine Schulbegleitung gewährt, wenn diese ganz besondere individuelle Bedarfe haben, die durch die vom Schulträger für die Gesamtheit der Schule zur Verfügung gestellten betreuenden Kräfte nicht ausreichend berücksichtigt werden können.

Dies macht deutlich, dass es zu Situationen kommen kann, in denen ein Schulbesuch ohne die Schulbegleitung nur begrenzt oder gar nicht möglich ist, wenn die Schulbegleitung wegfällt. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn die besonderen pflegerischen und gesundheitlichen Vorkehrungen nicht im für die Betroffenen notwendigen Umfang ersatzweise durch anderes Personal übernommen werden können. Dies kann auch zutreffen, wenn die Schulbegleitung aufgrund eines deutlichen Unterstützungsbedarfs im Bereich des Verhaltens (z. B. selbst- oder fremdgefährdendes Verhalten) gewährt wurde.

Die Schulen sind mit Blick auf das Recht auf Bildung gehalten, den Ausfall der Schulbegleitung durch schulinterne Maßnahmen kurzfristig so gut es geht aufzufangen, um wieder mehr Teilhabe zu ermöglichen. Die Verantwortung dafür, wieder verlässlich für eine Schulbegleitung zu sorgen, liegt aber bei den kommunalen Trägern der Eingliederungs- und Jugendhilfe.

Hierzu hat die Stadt S. vorgetragen, dass für 146 Schülerinnen und Schüler alternative Anbieter für die Schulbegleitung gefunden werden konnten. Die Zahl der Betreuung steige kontinuierlich an, am 9. März 2026 konnten bereits 121 Schülerinnen und Schüler wieder am Schulbesuch teilnehmen.

Der Presse ist zu entnehmen, dass sich nach Angaben der Stadt S. viele der Einrichtungen aber noch in einer Übergangsphase befinden. Denn zunächst müssten die neuen Schulbegleiterinnen und Schulbegleiter sich mit den Kindern und ihren Bedürfnissen vertraut machen. Bis nach den Osterferien solle der Schulbetrieb wieder normal funktionieren. Auch das in der Peti-

tion erwähnte Kind habe bereits seit kurz nach den Faschingsferien wieder eine Schulbegleitung an seiner Seite. Betreut werde es von einer vom Körperbehinderten-Verein S. gestellten FSJlerin. Laut eigener Aussage prüft die Stadtverwaltung aktuell, inwieweit Familien für den zeitweisen Ausfall der Schulbegleitung unterstützt werden können. Familien könnten unter bestimmten Voraussetzungen über das sogenannte persönliche Budget kurzfristig Unterstützung beantragen, etwa wenn Kinder zeitweise zu Hause betreut werden müssen.

Als Ergebnis der Prüfung ist die Vorgehensweise der Stadt S. aus fachaufsichtlicher Sicht rechtlich nicht zu beanstanden. Ob das Vorgehen zweckmäßig war, ist nicht Gegenstand der Prüfung. Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass sich die Stadtverwaltung inzwischen bei den betroffenen Kindern und Familien entschuldigt hat.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatlerin: Achterberg

23. Petition 17/4907 betr. Wahlen

I. Gegenstand der Petition

Der Petent begehrt eine Prüfung, wie junge Erwachsene vor Wählerbestechung über die „sozialen Netzwerke“ von extremistischen Parteien durch den Landesgesetzgeber geschützt worden sind.

II. Sachverhalt

Nach Angaben des Petenten soll es im Umfeld einer Schule in R. zu einer versuchten Wählerbestechung von Schülern (16 Jahre bis 18 Jahre) gekommen sein. Die zuständige Staatsanwaltschaft hätte hierzu Ermittlungen aufgenommen.

Hierzu ist Folgendes auszuführen:

Am 19. Januar 2026 ging bei der Kriminalpolizeidirektion (KPDire) R. des Polizeipräsidiums K. ein zunächst anonymer Hinweis ein, dass Schüler des Berufsschulzentrums (BSZ) R. von Vertretern einer Partei angesprochen und diesen zehn Euro verbunden mit der Aufforderung übergeben worden seien, bei der bevorstehenden Landtagswahl in Baden-Württemberg diese Partei zu wählen.

Im Rahmen der Ermittlungen wegen des Verdachts der Wählerbestechung gemäß § 108b des Strafgesetzbuchs (StGB) wurde bekannt, dass eine Lehrerin des BSZ R. ein Gespräch unter Schülern mitgehört habe. Darin habe ein Schüler berichtet, von einem Parteimitglied anlasslos zehn Euro erhalten zu haben.

Der Verdacht einer Straftat bestätigte sich im Zuge der umfangreichen Ermittlungen nicht. Es konnte weder festgestellt werden, ob es tatsächlich zu einer Wählerbestechung gekommen ist, noch der entsprechende Schüler identifiziert werden. Die Staatsanwaltschaft K. stellte das Ermittlungsverfahren daher mit Verfügung vom 3. März 2026 gemäß § 170 Absatz 2 Strafprozessordnung (StPO) ein.

III. Rechtliche Würdigung

Die Wählerbestechung nach § 108b Strafgesetzbuch (StGB) wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Strafbar macht sich nach dieser Vorschrift, wer einem anderen dafür, dass er nicht oder in einem bestimmten Sinne wählt, Geschenke oder andere Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt oder einen solchen Vorteil fordert, sich versprechen lässt oder annimmt. Geschützt wird durch den Straftatbestand der demokratische Entscheidungsfindungsprozess bei Wahlen und Abstimmungen im Sinne von § 108d StGB vor direkter wirtschaftlicher Einflussnahme. Die Tat kann auch über digitale Kommunikationswege begangen werden. Eine Änderung oder Ergänzung von § 108b StGB ist allein durch den Bundesgesetzgeber möglich.

Darüber hinaus kann im gegenständlichen Zusammenhang auch die allgemeine Gefahrenabwehr betroffen sein – etwa im Hinblick auf die Verhütung entsprechender Straftaten. Zur Verhütung von Straftaten stellt das Polizeigesetz Baden-Württemberg ein umfangreiches Instrumentarium zur Verfügung, das die Polizei in die Lage versetzt, bei Bekanntwerden einer Gefahrenlage die erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Das Polizeigesetz Baden-Württemberg unterliegt einer kontinuierlichen Überprüfung und fortlaufenden Weiterentwicklung. Hierbei werden insbesondere veränderte Gefahrenlagen, kriminalistische Entwicklungen sowie technische Fortschritte berücksichtigt, um stets eine effektive Gefahrenabwehr zu ermöglichen.

Das Landesamt für Verfassungsschutz (LfV) beobachtet im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags Strukturen und Personenzusammenschlüsse in allen Extremismusbereichen und nimmt hierbei die Rolle eines Frühwarnsystems der Demokratie ein. Im Rahmen seiner Öffentlichkeitsarbeit bietet das LfV u. a. Kommunen, Schulen und der allgemeinen Öffentlichkeit vielfältige Informationsmöglichkeiten an, die der Extremismusprävention auch bei jungen Erwachsenen dienen. Es können Broschüren zu verschiedenen Themen des Verfassungsschutzes bestellt oder im Internet abgerufen werden. Die Webseite des LfV (www.verfassungsschutz-bw.de) bietet zudem ein umfassendes Angebot mit aktuellen Informationen.

Junge Erwachsene informieren sich überwiegend über soziale Netzwerke zu politischen Inhalten. Dies kann durch extremistische Parteien gezielt zur Ansprache junger Zielgruppen genutzt werden. Dabei kann es zu Formen unzulässiger Einflussnahme kommen, etwa durch Gewinnspiele, materielle Versprechen oder verdeckte Vorteile im Zusammenhang mit Wahlentscheidungen. Ein Baustein einer Schutzstrategie bilden Pro-

gramme zur Erkennung von Desinformation und manipulativen Kommunikationsstrategien.

Die im März 2025 eingerichtete Taskforce Desinformation widmet sich unter anderem der Bekämpfung von durch extremistische Akteure verbreiteter Desinformation, die die Beeinflussung junger Erwachsener zum Ziel haben kann. Seit März 2025 arbeitet die Taskforce unter der Leitung des Innenministeriums in enger Zusammenarbeit mit dem LfV sowie mit verschiedenen Ressorts und Partnern, die in den Feldern Sicherheit, Bildung, Medienkompetenz und demokratischer Resilienz Verantwortung tragen, zusammen.

Als erster Meilenstein in der Arbeit der Taskforce wurde am 25. November 2025 der „Aktionsplan des Landes Baden-Württemberg gegen Desinformation“ veröffentlicht. Er legt das strategische Vorgehen der Landesregierung zur Stärkung der demokratischen Resilienz gegenüber Desinformation fest. Neue Initiativen im Bildungsbereich sollen u. a. die Weiterentwicklung von Maßnahmen zur Förderung der Nachrichten-, Informations- und Medienkompetenz bei jungen Menschen gezielt vorantreiben. Nähere Informationen über die Arbeit der Taskforce sind unter www.im.baden-wuerttemberg.de/de/sicherheit/taskforce-desinformation zu finden.

Die Polizei Baden-Württemberg hingegen wird gemäß ihrem gesetzlichen Auftrag gefahrenabwehrend und strafverfolgend tätig. Sofern Hinweise auf strafbare Handlungen vorliegen, werden diese durch die Polizei, in enger Abstimmung mit der sachleitenden Staatsanwaltschaft, konsequent verfolgt und die hierzu erforderlichen Maßnahmen lageangepasst getroffen.

Als Teil eines umfassenden Sicherheitspakets des Ministerrats wurde im Jahr 2025 das Staatsschutz- und Anti-Terrorismuszentrum Baden-Württemberg (SAT BW) beim Landeskriminalamt Baden-Württemberg (LKA BW) eingerichtet. Das SAT BW optimiert die Zusammenarbeit der beteiligten Stellen und intensiviert die Bekämpfung der Politisch motivierten Kriminalität. Kernelemente des SAT BW sind eine neue Internet-Monitoring-Einheit zur Erkennung extremistischer Online-Aktivitäten sowie eine ebenfalls neue, personell verstärkte Ermittlungskommission, die die Erkenntnisse aus dem optimierten Internet-Monitoring weiterverarbeitet.

Die Task Force gegen Hass und Hetze beim SAT BW betreibt das Onlineportal www.initiative-toleranz-im-netz.de, auf dem Betroffene und Interessierte, Strategien im Umgang mit Hass und Hetze, passende Meldestellen, Hilfsangebote zur Betreuung und Unterstützung sowie Bildungsangebote finden. Im Zusammenhang mit der Landtagswahl wurde auf der genannten Website eine Unterseite mit Informationen und Sicherheitshinweisen für Wähler und Wählerinnen, Pädagogen und Pädagoginnen sowie Politik-schaffende online gestellt. Diese sind auch weiterhin abrufbar. Hier sind sowohl Angebote der Polizei als auch von Mitgliedern der Task Force, wie dem Landesmedienzentrum, der Landeszentrale für Politische Bildung oder dem Landesamt für Verfassungsschutz

verlinkt. Die Angebote erstrecken sich über verschiedene Themengebiete, insbesondere Desinformation.

Ebenfalls beim SAT BW angesiedelt ist das Kompetenzzentrum gegen Extremismus in Baden-Württemberg (konex). Das conex bietet gemeinsam mit seinen Netzwerkpartnern Informationen und Beratungen gegen politisch und religiös motivierten Extremismus an.

Das conex ist dabei vorrangig für die Sekundär- und Tertiärprävention im Bereich der Extremismusbekämpfung zuständig. Zu den Kernaufgaben des conex zählt insbesondere die Ausstiegsberatung für radikalisierte Personen und deren Umfeld.

Die Ausstiegsberatung des conex besteht aus einem interdisziplinären Team mit unter anderem psychologischer, religionswissenschaftlicher oder polizeilicher Fachexpertise. Das Landesbildungszentrum Deradikalisierung (LBZ Derad), das bei conex angesiedelt ist, bietet Fortbildungen im Bereich der sekundären/tertiären Extremismusprävention an. Zielgruppe sind Fachkräfte, die auf Anzeichen von Radikalisierung bei Personen sensibilisiert werden.

Um sich vor potenziellen Bestechungsversuchen bestmöglich zu schützen, ist es wichtig, über die Wahlen, die Funktion der sozialen Netzwerke im Zusammenhang mit politischer Meinungsbildung und mögliche Einflussnahmen ausreichend informiert zu sein. Entsprechende Informationen sind ebenfalls auf der Seite www.initiative-toleranz-im-netz.de zu finden. Ferner sind unter den Hilfsangeboten verschiedene Stellen verlinkt, die entsprechende Hilfe und Beratung geben können.

Darüber hinaus tragen folgende Angebote der Polizeilichen Kriminalprävention des Landes Baden-Württemberg schon früh zur Sensibilisierung von Kindern und Jugendlichen und somit in Folge zum Schutz von jungen Erwachsenen bei:

„Klasse im Netz“

Zur Prävention von Mediengefahren wird für Schülerinnen und Schüler der Klassenstufen 5 bis 7 das modular aufgebaute Programm „Klasse im Netz“ angeboten. Es beinhaltet folgende Unterrichtseinheiten: Urheber- und Persönlichkeitsrechte, Cybermobbing, Cybergrooming, Sexting, Hass und Hetze sowie verbotene Inhalte. Insbesondere letztere setzen sich mit dem Umgang mit verfassungswidrigen Symbolen sowie der Verbreitung extremistischen Gedankenguts auseinander. Ergänzend gibt es eine Informationsveranstaltung für Erziehungsberechtigte. Bei Bedarf bietet die Polizei auch Schulungen für pädagogische Fachkräfte und Lehrkräfte an.

„Zivilcourage im Netz“

Zur Prävention von Hate Speech hat das Referat Prävention beim LKA BW das Vortragskonzept „Zivilcourage im Netz“ entwickelt. Das Angebot für Schülerinnen und Schüler ab Klassenstufe 7 soll anhand der Bewertung medialer Beispiele den zivilcouragier-

ten Umgang junger Menschen mit Hate Speech im Netz und auf Sozialen Medien fördern.

PMK-Memorienspiel

Das PMK-Memorienspiel ist ein didaktisches Hilfsmittel, das Abbildungen einschlägig relevanter Erkennungs- und Radikalisierungszeichen, Logos und Symbole aus den Phänomenbereichen der politisch motivierten Kriminalität (PMK) enthält, die spielend memoriert, d. h. gelernt werden. Im Rahmen polizeilicher Präventionsveranstaltungen wird deren verfassungsfeindlicher Gehalt verdeutlicht. Der Einsatz des Spiels unterstützt die Verdachtsgewinnung und damit die frühzeitige Erkennung von Radikalisierungstendenzen – ganz nach dem Motto „Erkennen – Deuten – Handeln“. Denn nur wer Hinweise frühzeitig erkennt, kann entsprechend intervenieren. Das Spiel richtet sich an Erwachsene, insbesondere an Lehr- und Fachkräfte, die mit potenziellen Risikopersonen in Kontakt stehen.

Zudem stellt für die bundesweite kriminalpräventive Öffentlichkeitsarbeit das Programm Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes (ProPK) Social Media Pakete, u. a. zu den Themen „Rechtsextremismus“, „Verbreitung verbotener Inhalte“, „Radikalisierung“, „Antisemitismus“ oder „Verschwörungstheorien“ zur Verfügung. Diese und weitere Inhalte werden über die Social-Media-Kanäle der Polizei Baden-Württemberg einer breiten Zielgruppe zugänglich gemacht:

Kampagne „Zivile Helden“

Die bundesweite Kampagne „Zivile Helden“ wurde 2021 um den interaktiven Film „Chris + Lea“ zu Verschwörungsmythen und Antisemitismus erweitert. Ziel der Kampagne ist es, jungen Menschen Handlungsmöglichkeiten an die Hand zu geben, um Verschwörungsmythen im Netz kompetent begegnen zu können.

Wimmelbild

Als didaktisches Hilfsmittel haben die Landeskriminalprävention beim LKA BW und ProPK ein Wimmelbild gegen Verschwörungsmythen entwickelt. Auf dem Plakat können über 60 verschwörungsrelevante Hinweise und mögliche Radikalisierungsanzeichen aus den Phänomenbereichen der PMK gesucht und gefunden werden. Einen Schwerpunkt bildet das Radikalisierungspotenzial von Verschwörungsmythen, die einen Einstieg in extremistische Denkmuster bieten können. Das Wimmelbild kann online auch interaktiv und gamifiziert genutzt werden (www.zivile-helden.de/wimmelbild/).

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Anliegen – wie dargestellt – bereits aufgegriffen wurden und werden.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird für erledigt erklärt.

Berichterstatlerin: Achterberg

24. Petition 17/4964 betr. Beschaffung von Sicherheitstechnik für stationäre Hofläden ohne Personal**I. Gegenstand der Petition**

Der Petent bittet um Prüfung, wie die betroffenen Landwirte durch das Land Baden-Württemberg bei der Beschaffung von Sicherheitstechnik für stationäre Hofläden ohne Personal unterstützt werden können, damit die Bevölkerung vor Ort eine Möglichkeit hat in Wohnortnähe einzukaufen.

II. Sachverhalt

Der Petent nimmt Bezug auf einen konkreten Fall eines Landwirts, welcher wiederholt Opfer von Diebstählen seiner Kasseneinnahmen aus dem Verkauf in seinem Hofladen wurde. Trotz der Verwendung von Tresoren kam es zu Aufbrüchen und Diebstählen.

Dem betreffenden Landwirt sind zum einen Einnahmen in Höhe von 20,00 Euro bis 50,00 Euro entwendet worden und zum anderen höhere Schäden am Tresor entstanden.

Es liegt keine Bezugnahme zu einer behördlichen Vorentscheidung vor, es ist auch kein gerichtliches Verfahren anhängig. Der Petent zielt darauf ab, den betroffenen Landwirten durch das Land Baden-Württemberg bei der Beschaffung von Sicherheitstechnik finanzielle Unterstützung zu gewähren, damit das Betreiben solcher Hofläden weiterhin als Versorgungsmöglichkeit bestehen bleibt.

III. Rechtliche Würdigung

Grundsätzlich unterstützt das Land Baden-Württemberg Investitionen landwirtschaftlicher Betriebe mit unterschiedlichen Förderprogrammen. Eine isolierte Förderung ausschließlich sicherheitstechnischer Maßnahmen ist jedoch in keinem der einschlägigen Programme vorgesehen. Eine Unterstützung ist jedoch möglich, wenn die sicherheitstechnische Ausstattung Bestandteil eines förderfähigen Gesamtprojekts ist.

Von den bestehenden Förderprogrammen ist insbesondere die Verwaltungsvorschrift zur Förderung von Investitionen landwirtschaftlicher Betriebe (VwV Investitionsförderung) einschlägig. Sie ermöglicht unter anderem auch Investitionen in Bereiche, die über die Urproduktion hinausgehen, wie etwa in Direktvermarktung, Dienstleistungen oder Verarbeitung. Förderfähig sind bauliche Maßnahmen und technische Investitionen, sofern sie funktional der Diversifizierung dienen und ein Mindestmaß an wirtschaftlicher Tragfähigkeit erfüllen.

Förderberechtigt sind unter anderem natürliche und juristische Personen sowie kirchliche oder gemeinnützige Einrichtungen, sofern sie einen landwirtschaftlichen Betrieb führen und bestimmte betriebswirtschaftliche Voraussetzungen erfüllen (u. a. 25 Prozent Umsatzerlöse aus Bodenbewirtschaftung oder bodengebundener Tierhaltung, Einhaltung der Prosperitätsgrenze).

Nach der VwV Investitionsförderung können im Kontext der Diversifizierung Investitionen ab einem Mindestvolumen von 20 000 Euro zuwendungsfähigen Ausgaben gefördert werden, sofern alle Zuwendungsvoraussetzungen erfüllt sind. Der Zuschuss beträgt bis zu 25 Prozent der förderfähigen Nettoinvestition und ist an die EU-De-minimis-Obergrenze von 300 000 Euro innerhalb von drei Jahren gebunden. Zu den förderfähigen Ausgaben gehören grundsätzlich auch technische Anlagen und Einrichtungen, die für den Betrieb eines Direktvermarktungsangebots erforderlich sind. Nach der bisherigen Verwaltungspraxis kann hierzu auch Sicherheitstechnik zählen – etwa Alarmanlagen, Einbruchmeldetechnik, Videoüberwachung oder spezielle Wertbehältnisse –, sofern diese funktional in ein Gesamtprojekt zur Einrichtung, Erweiterung oder Modernisierung eines Hofladens integriert ist. Eine nachträgliche oder isolierte Einzelförderung allein für die Beschaffung sicherheitstechnischer Komponenten ist hingegen nicht möglich.

Im vom Petenten geschilderten Fall wäre eine Förderung daher nur dann möglich, wenn der betroffene Landwirt ein entsprechendes Gesamtinvestitionsprojekt – etwa zur Modernisierung, Erweiterung oder Neuausstattung des Hofladens – plant und ein förderfähiges Investitionsvolumen ab 20 000 Euro erreicht. Die Anschaffung eines einzelnen Tresors oder einer Kameraanlage kann demnach nur als Teil eines solchen Gesamtvorhabens gefördert werden.

Es wird empfohlen, dass sich der Petent bzw. der betroffene Landwirt an die vor Ort zuständige untere Landwirtschaftsbehörde wendet, um die Möglichkeiten einer Förderung und Unterstützung im oben genannten Kontext zu prüfen.

Weitere Informationen können unter folgendem Link abgerufen werden: <https://foerderung.landwirtschaft-bw.de/Lde/Startseite/Foerderwegweiser/Foerderung+von+Investitionen+zur+Diversifizierung>.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatlerin: Achterberg

25. Petition 17/5004 betr. Bausache, Lagerung von Bauschutt**I. Gegenstand der Petition**

Der Petent bezieht sich auf eine Baustelle; die Stadt geht davon aus, dass es sich hierbei um eine Leitungsbaumaßnahme einer Firma handelt.

Vom Petenten werden Bedenken zu den Lagerbedingungen des Straßenaufbruchs auf der Baustelle geäußert. Dieser enthielte polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe, kurz PAK. Das Material werde seit mehreren Wochen offen gelagert. Dies sei nach Ein-

schätzung eines Limnologen keine ordnungsgemäße Lagerung.

Der Petent beantragt die Überprüfung der Tätigkeit der zuständigen unteren Verwaltungsbehörde.

II. Sachverhalt

Die Stadt erhielt am 4. Februar 2026 ein Schreiben, das ebenfalls an die Firma und weitere Stellen adressiert war. Darin wurde vorgebracht, dass der auf der betreffenden Baustelle gelagerte Straßenaufbruch auf ein aufgesprühtes Indikationsspray reagiert habe. Damit sei von einem PAK-Wert von über 200 mg/kg auszugehen. Ab einem Wert von 200 mg/kg PAK ist der Straßenaufbruch als gefährlicher Abfall einzustufen. Auch wurde im Schreiben die Frage aufgeworfen, weshalb der gelagerte Straßenaufbruch nicht ordnungsgemäß abgedeckt sei.

Am 5. Februar 2026 kontrollierte das Umweltschutzamt/Gewerbeaufsicht der Stadt die Baustelle als zuständige untere Verwaltungsbehörde. Vor Ort wurde festgestellt, dass der Straßenaufbruch in Mulden auf befestigter Fläche gelagert wurde. Die Mulden waren allerdings nicht abgedeckt. Telefonisch wurde die Firma aufgefordert, die Mulden abzudecken.

Die Baustelle wurde am 6. Februar 2026 erneut durch die Gewerbeaufsicht mit Vertretern der Firma begangen. Die Mulden waren jedoch nicht vollständig abgedeckt. Die Firma wurde nochmals aufgefordert, die Mulden mit einer Plane komplett abzudecken.

Am 20. Februar 2026 fand ein weiterer Ortstermin statt. Die ursprünglichen Mulden waren inzwischen entfernt worden. Im Zuge des Ortstermins sowie mit Schreiben vom 24. Februar 2026 wurde die vollständige Abdeckung aller weiteren Mulden gefordert.

Zwischenzeitlich legte die Firma Ergebnisse der Beprobung des Straßenaufbruchs vor, wonach der abfallrechtlich relevante PAK-Grenzwert von 200 mg/kg sowie der Leitparameter für den Arbeitsschutz von 50 mg/kg Benzo(a)pyren (B(a)P) unterschritten werden. Damit ist der Straßenaufbruch nicht als gefährlicher Abfall einzustufen.

III. Rechtliche Würdigung

Der in Mulden gelagerte Straßenaufbruch war zunächst nicht mit einer wetterbeständigen Plane abgedeckt und somit nicht vor Witterungseinflüssen geschützt. Aus § 48 Absatz 2 Wasserhaushaltsgesetz ergibt sich, dass Stoffe nur so gelagert oder abgelagert werden dürfen, dass eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist. Bei einer Lagerung von teerhaltigem Straßenaufbruch in einer nicht abgedeckten Mulde kann nicht ausgeschlossen werden, dass kontaminiertes Regenwasser aus der Mulde austritt.

Die Verantwortlichen der betroffenen Baustelle wurden von der Stadt aufgefordert, die vorhandenen und alle zukünftig aufgestellten Mulden mit teerhaltigem

Straßenaufbruch effektiv abzudecken und gegen Regeneinflüsse zu schützen.

Wie im Sachverhalt dargelegt, hat der Straßenaufbruch auf ein von einem örtlichen Umweltverband aufgesprühtes Indikationsspray reagiert. Dies spricht aus Sicht des Umweltverbands für einen gefährlichen Abfall. Die Spray-Methode stellt jedoch aus fachlicher Sicht nur eine überschlägige Testmethode dar, die lediglich einen groben Hinweis auf eine mögliche PAK-Belastung liefert und zu Fehlinterpretationen beim PAK-Gehalt von Abfällen führen kann. Sie kann nicht als validiertes Messverfahren zum Nachweis eines PAK16-Gehaltes, insbesondere ob eine Unterschreitung des Wertes von 25 mg/kg PAK oder eine Überschreitung des Wertes von 200 mg/kg PAK vorliegt, herangezogen werden. Eine definierte Nachweisgrenze existiert für dieses einfache Verfahren nicht. Ein quantitativer Nachweis muss daher immer durch eine qualifizierte Laboranalyse an einer Materialprobe erfolgen.

Die in der Petition vorgebrachten Mängel hinsichtlich der Lagerbedingungen wurden durch das zuständige Umweltschutzamt bereits vor Einreichen der Petition festgestellt und durch die Verantwortlichen beseitigt.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird für erledigt erklärt.

Berichterstatte(r)in: Achterberg

24.6.2026

Die Vorsitzende:
Achterberg